

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 334 - 336

*Literarische Anzeigen*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Literarische Anzeige.

---

Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuch.  
Von Dr. Leopold Adler, K. K. Bezirksamtsactuar, und Dr.  
Robert Clemenß, Advocaturconciipient. Wien 1868. Verlag  
von Wilhelm Braumüller, K. K. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Bei den Sammlungen von Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe hat man den Werth, welchen die Sammlung als solche hat, von dem Werthe, welchen die in der Sammlung zusammengestellten obergerichtlichen Entscheidungen haben, wohl zu unterscheiden. Der erstere Werth zeigt sich namentlich in der Darstellung des Factischen, auf welches sich die mitgetheilte Entscheidung bezieht, in der Sonderung des wesentlichen Inhalts der Entscheidung von dem unwesentlichen, in der passenden Formulirung der Ueberschriften und in dem damit im Zusammenhange stehenden, das Finden des Präjudizes erleichternden, vollständigen Register. Dieser Werth ist der Werth, welchen der Herausgeber der Sammlung dieser giebt, mithin ein dem Herausgeber zum Verdienst anzurechnender, während der Werth der mitgetheilten Entscheidungen ein rein objectiver, der Arbeit des Herausgebers völlig fremder ist.

Soviel den Werth der vorliegenden Präjudizienammlung in der Bedeutung des Verdienstes der Herausgeber betrifft, so ist derselbe ein nicht ganz gewöhnlicher. Die Herren Herausgeber haben ihrer Sammlung den Vorzug zu geben gesucht und auch wirklich gegeben, welchen eine solche Sammlung überhaupt haben kann. Namentlich sind die Fehler, welche bei dieser Art der Literatur nur zu häufig vorkommen, z. B. unvollständige Angabe des Präjudizes, gedankenloses Abschreiben der zur Sache nicht gehörigen Nationen, unzweckmäßige Wahl der Stichwörter im Register u. s. w., sorgfältig vermieden und es entspricht die Sammlung von dieser Seite den Anforderungen, welche man an dieselbe zu machen geneigt sein kann.

Soviel den Werth der mitgetheilten Entscheidungen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß oberrichterliche Erkenntnisse nicht bloß für die Juristen des Inlandes von Interesse sind, sondern, namentlich wenn

es sich dabei um die Anwendung eines auch in einem weiteren Länderkreise geltenden Gesetzes, wie des Handelsgesetzbuchs, handelt, zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Fortbildung der praktischen Jurisprudenz wesentlich beitragen. Dessenungeachtet möchten wir doch einen Unterschied machen zwischen solchen Entscheidungen, welchen particularrechtliche Institute zu Grunde liegen, und solchen Entscheidungen, in welchen die Rechtsverhältnisse lediglich unter allgemeine materielle Gesetzesvorschriften subsumirt werden. Erstere haben Interesse zunächst nur für das Inland und nur mittelbar für das Ausland. Letztere haben für das Inland und Ausland ein gleiches unmittelbares Interesse.

Das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch hat den großen Fehler, daß es auf dem unlogischen Begriffe des sogen. objectiven Handelsgeschäfts beruht und diesen Begriff, welcher ein Fundament weder hat, noch jemals erlangen wird, neu eingeführt hat. Hiermit hat dasselbe den Samen zu Zweifeln ausgestreut, welche in allen Ländern, in denen das Handelsgesetzbuch gilt, dem Handel und Gewerbe nachtheilig sind. Denn erstens läßt sich nicht bestimmen, was eine Handelsache sei, auf welche die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden. Zweitens wird namentlich in den Ländern, welche das Institut der Handelsgerichte haben, lediglich im Interesse der böswilligen Schuldner, die *exceptio fori incompetentis* in jedem Falle, der Proceß mag vor dem Handelsgerichte oder vor dem gewöhnlichen Civilgerichte anhängig gemacht werden, eine Rolle spielen. Diesen Uebelständen, welche die Wohlthat des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in einem sehr zweifelhaften Lichte erscheinen lassen, kann nur durch eine vollständige Umarbeitung des Handelsgesetzbuchs abgeholfen werden. So lange dies nicht geschehen ist, wird das sogenannte objective Handelsgeschäft die *crux* aller Länder sein. Jedes Land wird sich nach den Umständen, so gut es geht, zu helfen suchen; jede Entscheidung wird eine Entscheidung *pro re nata* sein und weder ein Präjudiz für ähnliche Fälle in demselben Lande, noch weit weniger aber ein Präjudiz für andere Länder begründen können.

Aus der vorliegenden Präjudizienammlung entnehmen wir mit gewisser Befriedigung, daß das sogenannte objective Handelsgeschäft auch in Oesterreich kein Glück macht. Von den mitgetheilten 128 Präjudizien betreffen Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 24. 25. 26. 28. 32. 34. 35. 39. 44. 49. 55. 66. 78. 94. 96. 109. 119. 120. 122. 124. 125. die Frage, welche Personen firmenpflichtig sind, welche Sache als eine objective Handelsache gelte, für welche Klagen das Handelsgericht competent sei. Dies sind Fragen, welche für das Handelsrecht völlig gleichgültig sind, auch auf feste Principien nie werden zurückgeführt werden können. Wie kommt aber ein Gläubiger dazu, sich mit seinem Schuldner darüber streiten zu müssen, ob dieser Kaufmann sei oder nicht, ob das Geschäft, welches er geschlossen, zu den Handelsgeschäften gehöre oder nicht, ob

das Handelsgericht competent sei oder nicht, zumal wenn er von der Geltendmachung der Rechte absteht, welche er denkbarer Weise hierauf gründen könnte. Dieser Gattung von Entscheidungen kann man nur einen sehr untergeordneten Werth beilegen, nämlich nur den, den Beweis zu führen, in welche Noth die Rechtspflege in Handelsfachen durch die Mißgriffe des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs gebracht worden und wie wünschenswerth eine neue Bearbeitung dieses Gesetzbuchs ist.

Einige Präjudizien, z. B. Nr. 45. 46. 50. 74., schlagen nicht in das Handelsgesetzbuch ein, vielmehr enthalten sie bloß eine Anwendung des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von den übrigen Präjudizien beziehen sich die meisten auf das kaufmännische Pfandrecht und Retentionsrecht, auf die Vorlegung der Handelsbücher, auf die sogenannte Dispositionsstellung und auf die Abschließung von Handelsgeschäften unter Abwesenden. Wider Manches ließen sich begründete Bedenken erheben.

Neu war uns die Interpretation der Worte „anderweite Anschaffung“ im Art. 271. des Allgem. Handelsgesetzbuchs in Nr. 19. Hiernach soll „auch der Arbeits- und Geldaufwand zur Gewinnung von Naturstoffen unter den Begriff der Anschaffung“ fallen. Wir möchten bezweifeln, daß diese Interpretation Beifall finden dürfte.

Indessen, welche Bedenken auch wider die mitgetheilten Entscheidungen erhoben werden können, die Sammlung selbst verliert dadurch nicht ihren practischen Werth und unstreitig haben sich die Herren Herausgeber damit ein Verdienst erworben.

---